



Bewertungsentscheid Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, Memoriav (Ordnungssystem 2019)

Aktenbildende Stelle	Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, Memoriav
Anbietende Stelle	Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, Memoriav
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	22. Mai 2019

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Im Rahmen der Abnahme des Ordnungssystems (OS) des Vereins zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, Memoriav, wurden die Rubriken des OS durch Memoriav und BAR bewertet. Mit der vorliegenden Bewertung zu Inhalten aus Aufgaben und Kompetenzen Memoriav sind alle geschäftsrelevanten Unterlagen Memoriav mit Stand 2019 bewertet. Die vorliegende Bewertung gilt sowohl prospektiv wie auch retrospektiv.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die Bewertung des OS Memoriav, das der Strukturierung und Ablage seiner geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben des Vereins zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, die Archivierung einer Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen administrativen Typs und solche, die aus Geschäften stammen, in welchen Memoriav keine Federführung innehat oder die nur für eine begrenzte Zeit nachweisbar bleiben müssen. Das Informationsportal Memobase bzw. dessen Metadaten und Suchfunktionalitäten sind archivwürdig. Selbstverständlich wäre eine entsprechende Archivierung im BAR erst beispielsweise anlässlich einer Migration oder Ausserbetriebnahme gegeben, da Memobase als Aggregationsinstrument zum Zugang und zur Vermittlung von Primärdaten Dritter dient, die via dieses Informationsportal allen Interessierten zur Verfügung stehen.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organisation	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	3
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	4
3	Analyse des Angebots	4
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	4
3.2	Inhaltliche Analyse	5
3.3	Überlieferungskontext.....	5
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	5
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	6
4.1	Vorgehen.....	6
4.2	Ergebnis der Bewertung	6

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

Die Angaben in Kapitel 2 basieren grösstenteils auf den Informationen, die Memoriav online zur Verfügung stellt, siehe Webseite¹.

2.1 Vorstellung

Memoriav, der Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, ist ein gesamtschweizerischer Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)². Memoriav nimmt Bundesaufgaben wahr und ist gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)³ Art. 6 anbieterpflichtig. Memoriav betreibt eine Geschäftsstelle (im Umfang von rund 6.5 Vollzeitstellen) mit Sitz in Bern, deren Leitung einer Direktorin/einem Direktor obliegt.

Das jährliche Budget wird seit 1998 massgeblich vom Bund finanziert und beträgt (Stand 2018) 3.5 Millionen Franken. Darin enthalten sind auch die Eigenmittel, welche Memoriav aus Mitgliederbeiträgen und Veranstaltungen erwirtschaftet sowie zweckgebundene Drittmittel. Die Gelder fliessen hauptsächlich in die Unterstützung von Erhaltungsprojekten.

2.2 Organisation

Die Organe des Vereins Memoriav sind gemäss seinen Statuten⁴ die Generalversammlung, der Vorstand, eine Direktorin/ein Direktor, die Geschäftsstelle sowie eine unabhängige Kommission und eine Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie umfasst alle Kollektiv- und Einzelmitglieder. Der Vorstand führt den Verein strategisch, er besteht aus fünf bis sieben Personen aus dem Mitgliederkreis. Die Direktion setzt mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle die operative Führung und alle dazugehörigen Aufgaben um. Die unabhängige Kommission ist Anlaufstelle zur Überprüfung von Förderentscheiden Memoriavs, sie besteht aus drei bis fünf unabhängigen Persönlichkeiten.

Betrieblich gliedert sich Memoriav in die vier Fachbereiche Fotografie, Ton, Film und Video, die koordiniert durch die jeweiligen Fachbereichsverantwortlichen der Geschäftsstelle, je eigene Kompetenznetzwerke unterhalten.

2.3 Geschichte

Um die Erhaltung und Vermittlung audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz realisieren und koordinieren zu können, gründeten die Schweizerische Landesbibliothek (heute Schweizerische Nationalbibliothek), das Schweizerische Bundesarchiv, die Cinémathèque suisse (Schweizerisches Filmarchiv), die Fonoteca nazionale svizzera (Schweizerische Landesphonotheke, heute Nationalphonotheke), die SRG SSR und das Bundesamt für Kommunikation 1995 den Verein Memoriav. 1998 stiess das Schweizerische Institut zur Erhaltung der Fotografie als weiteres Gründungsmitglied dazu.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Im Fokus der Arbeiten Memoriavs stehen Fotografien, Ton- und Radioaufnahmen, Filme und Video-/TV-Aufnahmen sowie die im jeweiligen Kontext relevanten Unterlagen und Informationen dazu.

Um die Erhaltung und Nutzung audiovisuellen Kulturgutes zu fördern, bildet und betreibt die Geschäftsstelle des Vereins Memoriav mit dem Vorstand, den Kompetenznetzwerken, den Kompetenzzentren und den Mitgliedern einen Verbund von Institutionen und Personen, die audiovisuelles Kulturgut erhalten, produzieren oder nutzen. Primäres Ziel Memoriavs ist es, Fachkompetenzen und -informationen zu erarbeiten, auszutauschen und zur Verfügung zu stellen sowie die für solche Zwecke vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Memoriav regt Projekte zur Erhaltung, Erschließung und Vermittlung von audiovisuellem Kulturgut an und unterstützt und betreut solche Projekte finanziell und fachlich. Zudem erarbeitet Memoriav in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Standards Empfehlungen zur Erhaltung audiovisuellen Kulturgutes und organisiert Aus- und Weiterbildungsanlässe und vermittelt Fachkontakte.

¹ Memoriav: www.memoriav.ch (11.1.2019).

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2019), AS 24 233.

³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

⁴ Memoriav: Statuten des Vereins zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, <http://memoriav.ch/wp-content/uploads/2015/11/StatutenGV2015-DE.pdf> (10.1.2019).

Das Kernprodukt Memoriavs ist das Informationsportal Memobase⁵. Darin aggregiert Memoriav Metadaten und macht diese zugänglich. Memobase ermöglicht mehrsprachige Recherchen in Erschliessungsdaten und den Zugriff auf rund 370'000 Bild- und Tondokumente, die in knapp 60 schweizerischen Gedächtnisinstitutionen (Stand Juli 2019) nachhaltig gesichert werden.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Die Aufgabenwahrnehmung Memoriavs basiert auf den Vereinsstatuten⁶ und dem Förderreglement⁷ sowie der Leistungsvereinbarung⁸ mit dem Bundesamt für Kultur.

Aus dem Bereich der nationalen Gesetzgebung sind für die Aktivitäten Memoriavs unter anderem das Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)⁹ und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)¹⁰ bzw. die dazugehörigen Verordnungen KFV¹¹ und RTVV¹² sowie die Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes¹³ von Belang.

2.6 Partner

Memoriav agiert in einem breit aufgestellten Netzwerk, welches der Verein laufend pflegt und weiterentwickelt. Zu den Stakeholdern gehören die Gründungsmitglieder Memoriavs (siehe Kapitel 2.3), alle Kantone und deren zentrale Gedächtnisinstitutionen sowie über 200 Einzel- und Kollektivmitglieder aus allen Regionen der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und Deutschland. Zudem unterhält Memoriav enge Kontakte zu Fachinstitutionen, -personen und -verbänden aus dem Bereich der Konservierung/Erhaltung und Vermittlung von schweizerischem Kulturgut. Gemeinsam mit den Partnern organisiert Memoriav regelmässig Fachveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungsanlässe.

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁴ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹⁵ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Akteure des Bundes und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit dem Aktenbildner – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. Im Rahmen der Abnahme des OS Memoriav (2019) wurde die vorliegende Bewertung vorgenommen. Als Grundlage diente das Ordnungssystem Memoriav im Anhang.

Die vorliegende Bewertung gilt sowohl prospektiv wie auch retrospektiv. Strukturierung, Bewertung und übrige Metadaten aus dem vorliegend bewerteten Ordnungssystem Memoriav werden für den Zeitraum bis und mit 2018 durch Memoriav auch für die Retrospektive angewandt.

Das Masterdossier Memoriav ist bis und mit 2018 physisch, ab Einführung des OS 2019 elektronisch.

⁵ Memoriav: Informationsportal Memobase, www.memobase.ch (11.1.2019).

⁶ Memoriav: Statuten des Vereins zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, <http://memoriav.ch/wp-content/uploads/2015/11/StatutenGV2015-DE.pdf> (10.1.2019).

⁷ Memoriav: Reglement zur Fördertätigkeit von Memoriav, <http://memoriav.ch/wp-content/uploads/2014/06/foerderreglement.pdf> (11.1.2019).

⁸ Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Kultur (BAK): Leistungsvereinbarung BAK-Memoriav 2016-20, https://memoriav.ch/wp-content/uploads/2016/01/LV_2016_2020_BAK_Memoriav.pdf (8.7.2019).

⁹ Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2017), AS 2011 6127.

¹⁰ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (Stand am 1. Januar 2017), AS 2007 737.

¹¹ Verordnung über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KFV) vom 23. November 2011 (Stand am 11. Juni 2013), AS 2011 6143.

¹² Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007, (Stand am 1. Oktober 2018), AS 2007 787.

¹³ Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes vom 29. November 2016 (Stand am 1. Januar 2019), AS 2016 4859.

¹⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

¹⁵ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2013 (Stand am 1. Juli 2014), AS 2012 6669.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das OS Memoriav bildet sämtliche Aufgaben dieses Aktenbildners ab. Es ist die Grundlage für die Strukturierung und Ablage der im Verein Memoriav anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Mit Ausnahme von Fachanwendungen zur Adressverwaltung und zu buchhalterischen Zwecken betreibt Memoriav keine Ablagen ausserhalb des OS.

Das OS Memoriav ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich gemäss den nachstehend aufgeführten Hauptgruppen und Positionen.

- 0 Führung und Querschnittsaufgaben
- 1 Support und Ressourcen

- 2 Fachwissen erarbeiten und vermitteln
- 21 Fachbereichübergreifendes: Koordination Fachbereiche | Beratungen
- 22 Fachbereiche leiten: Foto | Ton | Film | Video
- 23 Fachliche (auch technologische) Entwicklung beobachten
- 24 Empfehlungen und Positionspapiere Memoriav erarbeiten
- 25 Weiterbildungsveranstaltungen organisieren
- 26 Forschungsprojekte begleiten

- 3 Audiovisuelles Kulturgut erhalten und erschliessen
- 31 Audiovisuelles Kulturgut erfassen: Überblick und Evaluation | Inventare und Erhebungen durchführen
- 32 Erhaltungs- und Erschliessungsprojekte fördern

- 4 Sensibilisieren, audiovisuelles Kulturgut vermitteln
- 41 Publikationen zur Vermittlung erarbeiten: Bulletin Memoriav | Website | Newsletter
- 42 Veranstaltungen zur Vermittlung organisieren

- 5 Zugang zum audiovisuellen Erbe schaffen (Memobase)
- 51-56 Steuerung, Betrieb, Ingest, Beschaffung, Know-how, Marketing betr. Memobase

- 9 Verschiedenes, weitere Aufgaben (Reserve)

3.3 Überlieferungskontext

Die Unterlagen/Daten aus der Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen Memoriavs wurden bisher noch nicht systematisch im BAR archiviert. Allerdings besteht ein Bestand Memoriav im Bereich der Privatarchive des Archivinformationssystems (AIS) des BAR, J2.272. Dieser umfasst ausschliesslich zwei Serien aus Projekten Memoriavs, «Interviews mit ehemaligen Tagesschaumitarbeiter/-innen» sowie «SRG SSR idée suisse: Produktionen für die Expo.02». Diese beiden Serien werden mit Verweis auf den ehemaligen Bestand J2.272 Memoriavs im BAR in den in AIS neu zu eröffnenden E-Bestand Memoriavs im Bereich der bundesstaatliche Aufgaben wahrnehmenden Akteure (E-Bestände) überführt.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁶ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)¹⁷ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach Analyse der (rechtlichen) Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen Memoriav wurden die Rubriken des OS Memoriav nach rechtlich-administrativen Kriterien (durch Memoriav) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar.

Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Direktion Memoriav genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet Memoriav mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.¹⁸ Aus Sicht des BAR sind zusätzlich in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers Memoriav (Sampling/Selektion)¹⁹ zu archivieren.

Die Rubriken der **Hauptgruppe 2, Fachwissen erarbeiten und vermitteln**, bewertet Memoriav als komplett (Förderung von Kompetenzen, Empfehlungen, Positionspapiere) oder selektiv (Koordination und Beratungen, Weiterbildungsangebote), archivwürdig. Eine Ausnahme bilden dabei die rein dokumentarischen Zwecken dienenden Inhalte der Position 23, *fachliche (auch technologische) Entwicklung beobachten*.

Die Rubriken der **Hauptgruppe 3, audiovisuelles Kulturgut erhalten und erschliessen**, bewertet Memoriav als komplett (Überblick und Evaluation, Behandlung von Fördergesuchen, Projektförderung) oder selektiv (Durchführen von Inventaren und Erhebungen: Grundlagen und Schlussberichte, Organisation von Gesuchsverfahren: Beurteilungskriterien) archivwürdig.

Die Rubriken der **Hauptgruppe 4, sensibilisieren, audiovisuelles Kulturgut vermitteln**, bewertet Memoriav als komplett (Kolloquien Memoriav) oder selektiv (Veranstaltungen Dritter, an denen Memoriav eine aktive Rolle einnimmt) archivwürdig. Die Publikationen aus Position 41, *Publikationen zur Vermittlung erarbeiten: Bulletin Memoriav, Website, Newsletter*, sind nicht archivwürdig, sie können von Memoriav in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbibliothek für die Nachwelt zugänglich erhalten werden.

In der **Hauptgruppe 5, Zugang zum audiovisuellen Erbe schaffen (Memobase)**, bewertet Memoriav die Unterlagen betreffend Steuerung und Marketing als archivwürdig. Die operativen und technischen Betriebsunterlagen sind weder aus Sicht Memoriav noch BAR archivwürdig.

Das Informationsportal Memobase bzw. dessen aggregierte Metadaten und Suchfunktionalitäten sind archivwürdig. Memobase ist für die Forschung von grossem direktem Nutzen; zusätzlich gilt dies auch aus der indirekten Perspektive der Archivierung. Selbstverständlich gibt es jedoch aus Memobase keine „Ablieferungen“ ans BAR, da Memoriav dieses online Angebot als Instrument und Mittel zum Zweck für die Aggregation von Metadaten nutzt und es als Zugangs- und Vermittlungsprodukt bezüglich der darin verzeichneten Primärdaten Dritter allen Interessierten zur Verfügung stellt.

¹⁶ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

¹⁷ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv, 2010 <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (11.10.2018).

¹⁸ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (17.5.2019).

¹⁹ Vgl. [Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung \(BV PLUS\) und e-Personaldossier](#) vom 17.01.2017 (17.5.2019).

Eine allfällige Archivierung aus Memobase (aggregierte Metadaten und Suchfunktionalitäten) im BAR würde anlässlich einer Migration oder einer Ausserbetriebnahme von Memobase durch Memoriav und BAR geplant und vorgenommen.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Bewertung können die vielfältigen Aktivitäten Memoriavs zur Erhaltung und Nutzung des audiovisuellen Kulturguts der Schweiz der Forschung und der breiten Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht werden.